

Servicevertrag

zwischen

der EWE ENERGIE AG, Tirpitzstr. 39, 26122 Oldenburg,

- im Folgenden „EWE“ genannt -

und

dem Wasserwerk der Stadt Varel (Eigenbetrieb), Oldenburger Str. 62, 26316 Varel,

- im Folgenden „Eigenbetrieb“ genannt –

- jeweils einzeln auch „Partei“ bzw. gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Vorbemerkung

Aufgrund eines mit der Stadt Varel am 23.08.1956 geschlossenen Betriebsführungsvertrages, der zuletzt durch einen 2. Zusatzvertrag vom 10.12.1982 geändert wurde, leitet die EWE die technische und kaufmännische Verwaltung des Eigenbetriebes. Der Eigenbetrieb entnimmt für EWE seit dem Jahr 2009 regelmäßig Wasserproben gem. TrinkwV 2001 aus deren Trinkwasserleitungssystem im Raum Oldenburg. Für diese Leistung haben die Parteien mündlich eine Jahrespauschalvergütung von 15.000 € vereinbart, mit deren Zahlung sämtliche Ansprüche aus der Erbringung dieser Arbeiten abgegolten sind. Beide Parteien gehen davon aus, dass für diese Arbeiten ca. 0,25 Mannarbeitsjahre erforderlich sind.

Zukünftig sollen ab einem noch zu definierenden Zeitpunkt weitere Dienstleistungen durch den Eigenbetrieb im Bereich der Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung für EWE durchgeführt werden, die die Parteien mit einem Aufwand von ca. 0,25 Mannarbeitsjahren bei einer Jahresvergütung von 15.000,00 € veranschlagen, so dass der Gesamtumfang der Tätigkeiten auf ca. 0,5 Mannarbeitsjahre und die Jahrespauschalvergütung somit auf 30.000 € ansteigt.

Diese vertragliche Beziehung ist für die Parteien Anlass für folgende schriftliche Vereinbarungen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich gegenüber EWE zur Ausführung von Arbeiten im Bereich der Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung im Raum Oldenburg entsprechend den betrieblichen Anforderungen und den Mitteilungen von EWE.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) Entnahme von Wasserproben entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere TrinkwV 2001, WHG bzw. NWG und gemäß den Auflagen der Bewilligung bzw. zur internen Qualitätskontrolle,

- b) Messungen von Grundwasserständen an Peil- und Förderbrunnen,
- c) Überwachung und Durchführung automatischer Filterbefüllungen,
- d) Inspektionstätigkeiten und
- e) Kontrolle von Behälterständen.

Beide Parteien veranschlagen für die Erbringung dieser Leistungen einen Umfang von ca. 0,5 Mannarbeitsjahren, der etwa 850 Arbeitsstunden entspricht.

Eine Arbeitnehmerüberlassung findet nicht statt.

(2) EWE ist grundsätzlich nicht zur Erteilung von Weisungen gegenüber Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes berechtigt, die dieser zur Erbringung seiner Leistungen einsetzt, es sei denn, die Sicherheit, die Betriebsabläufe oder die Ordnungsgemäßheit des Betriebes der Anlagen erfordern dies. Für diese Fälle verpflichtet der Eigenbetrieb seine eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, den Weisungen von EWE Folge zu leisten.

(3) EWE wird den Eigenbetrieb bei der Erbringung seiner Leistungen unterstützen, soweit dies für EWE möglich und zumutbar ist.

(4) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen entsprechend dem Stand der Technik, unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt und der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen. Daher führt der Eigenbetrieb die erforderlichen Aufzeichnungen und Protokolle in der erforderlichen Form. Diese Aufzeichnungen und Protokolle werden EWE zur Verfügung gestellt, so dass EWE in der Lage ist, ihren gesetzlichen Nachweispflichten rechtzeitig nachzukommen.

(5) Der Eigenbetrieb gewährleistet, dass die von ihm für die Entnahme von Wasserproben eingesetzten Mitarbeiter die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere über die gem. TrinkwV 2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung notwendige Akkreditierung verfügen.

Der Eigenbetrieb erbringt gegenüber der EWE den Nachweis über die entsprechende Zertifizierung und stellt entsprechende Schulungs- und Auditmaßnahmen der eingesetzten Mitarbeiter sicher.

§ 2 Vertragsdauer, Leistungsdauer

(1) Der Vertrag tritt mit der Unterschrift beider Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet jedoch zwingend mit dem Ende des in der Vorbemerkung genannten Betriebsführungsvertrages vom 23.08.1956.

(2) Das Vertragsverhältnis kann beiderseits ordentlich mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen müssen in Schriftform erfolgen.

(3) Der Zeitpunkt für den Beginn der neben der in § 1 Abs. 1 a) vereinbarten Leistungspflicht vereinbarten die Parteien schriftlich durch eine gesonderte Vereinbarung.

§ 3 Vergütung, Abrechnung

(1) Folgende Vergütung wird vereinbart:

a) Für die unter § 1 Abs. 1 a) fallende Leistung zahlt EWE dem Eigenbetrieb eine Jahrespauschale in Höhe von 15.000,00 € zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Erbringung dieser Leistungen umfassen nach beidseitigem Ermessen ca. 0,25 Mannarbeitsjahre.

b) Für die Erbringung der weiteren unter § 1 Abs. 1 fallenden Leistungen zahlt EWE dem Eigenbetrieb eine Jahrespauschale von weiteren 15.000 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

c) Die Berechnung der Pauschalvergütungen aus Abs. 1 a) und b) orientiert sich an der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 des TVöD Kommunen West (derzeit 3.211,40 €/Monat) unter Berücksichtigung von 39 Wochenarbeitsstunden zzgl. Nebenleistungen und Lohnnebenkosten. Liegt der Anteil der nachgewiesenen Arbeitsstunden 20 % unter den in § 1 Abs. 1 genannten Arbeitsstunden, ist EWE berechtigt, die Pauschalvergütung in entsprechendem Umfang zu kürzen. Ab 20% Mehrleistungen durch die Stadt Varel ist die Stadt berechtigt eine entsprechend höhere Vergütung in Rechnung zu stellen.

Ändert sich die Vergütung der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 des TVöD nach Abschluss dieses Vertrages, so ändert sich gleichermaßen die nach diesem Vertrag geschuldete Pauschalvergütung.

Wird die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 während der Dauer dieses Vertrages abgeschafft oder nicht mehr veröffentlicht, so sind die Parteien verpflichtet, für die Ermittlung der Pauschalvergütungen dem wirtschaftlichen Grundgedanken dieser Regelung entsprechend, eine möglichst nahe kommende andere Vereinbarung zu treffen.

d) Mit Zahlung der Pauschalvergütung sind sämtliche Kosten des Eigenbetriebes für die hiernach geschuldeten Leistungen abgegolten. Dies gilt auch für die geringfügigen Aufwendungen des Eigenbetriebs für Betriebs- und Verbrauchsstoffe.

Für EWE geleistete Fahrten werden pro Fahr-km pauschal mit derzeit 32 Cent vergütet, hierfür werden diese km gesondert in einem Fahrtenbuch dokumentiert. Die Parteien werden zum Beginn eines neuen Vertragsjahres jeweils prüfen, ob eine Anpassung der km-Pauschale erforderlich ist. Die Parteien beschließen einvernehmlich über eine etwaige Anpassung, die dann für das folgende Vertragsjahr gilt.

(2) Die Abrechnung der durch den Eigenbetrieb geleisteten Arbeiten erfolgt vierteljährlich durch den Eigenbetrieb in Form schriftlicher Rechnungslegung, die den Anforderungen des § 14 UStG entspricht und gleichzeitig die durch den Eigenbetrieb während dieser Zeit geleisteten Arbeiten und Arbeitsstunden nebst gesondert abgerechneter Fahr-km nachweist. Mit der geplanten Vergütung werden ca. 212,5 h vierteljährlich abgegolten.

Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung bei EWE fällig. EWE verpflichtet sich, die Zahlung der Pauschalvergütung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Fälligkeit zu erbringen.

§ 4 Rücksichtnahme

Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungserbringung auf die besonderen Wünsche und Verhältnisse von EWE Rücksicht zu nehmen, soweit dies für den Eigenbetrieb zumutbar ist. Er ist berechtigt, zur Ausführung der Arbeiten eingesetzte Mitarbeiter abzurufen und durch andere mindestens gleich qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen. Eine Verpflichtung zur Ersetzung des Mitarbeiters seitens der Stadt besteht nicht. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten, Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

§ 5 Reklamation

(1) Stellt die EWE fest, dass zu leistende Arbeiten fehlerhaft sind, wird EWE dies unverzüglich dem Eigenbetrieb mitteilen.

(2) Reklamationen hervorgerufen durch die mangelnde Qualität oder fehlerhafte Arbeit eines Mitarbeiters sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen seit Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen ausgeschlossen. Die Reklamation bedarf der Textform.

§ 6 Haftung

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

§ 7 Verschwiegenheit, Informationspflichten

(1) Der Eigenbetrieb verpflichtet sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere über die vereinbarte Vergütung und alle mit der Abwicklung des Vertrages von und über EWE erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dass dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages oder aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Eigenbetrieb, die von ihm zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter vor deren Einsatz ebenfalls im entsprechenden Umfang auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

(2) Soweit nach Informationen zwingend an Dritte weitergegeben werden müssen, ist diese Weitergabe auf den erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Dritten sind vor der Weitergabe der vertraulichen Information entsprechend auf die Vertraulichkeit zu verpflichten, sofern sie nicht bereits kraft Amtes oder beruflicher Stellung hierzu verpflichtet sind. Der Eigenbetrieb wird EWE möglichst vor der Weitergabe der betreffenden Information hierüber unterrichten, spätestens jedoch unverzüglich nach deren Übermittlung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, die jeweils andere Partei über wesentliche Umstände, die diesen Vertrag bzw. die Vertragspflichten betreffen, zu informieren.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Dieser Vertrag ist vollständig. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht oder Abänderungen dieses Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung nach Möglichkeit durch diejenige rechtswirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages im Einvernehmen geregelt werden sollen.

Für Streitigkeiten aus bzw. über diesen Vertrag, sowie über dessen Zustandekommen ist Gerichtsstand Oldenburg (Oldenburg).

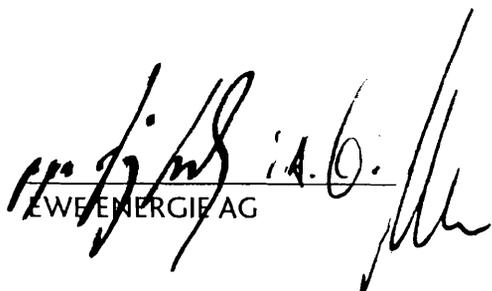
Varl, 14. JULI 2010
Ort, Datum



Eigenbetrieb

Westerstede, 02.07.2010

Ort, Datum



EWE ENERGIE AG